## GEMEINDE STRUVENHÜTTEN

- Die Bürgermeisterin -

24568 Kattendorf, den 23.12.2020 I /moe Seite 59

# Nr. 11 - GEMEINDEVERTRETUNG STRUVENHÜTTEN vom 14.12.2020

 $\underline{\text{Beginn:}} \ 19.30 \ \text{Uhr;} \ \underline{\text{Ende:}} \ 20.37 \ \text{Uhr,} \ \text{Struvenhütten,} \ \text{Mehrzweckraum am Freibad}$ 

Mitgliederzahl: 11

## Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeisterin Jürgens, Britta

GV Mohr, Wolfgang

GV Möller, Klaus-Jürgen

GV Bachmann, Christoph

GV Roll, Norbert

GV Schleu, Daniela

GV Schröder, Karsten

GV Stuhr, Jan

GV Albrecht, Werner

GV Pöhls, Henning

## Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

## Nicht anwesend:

GV Wessel, Norbert

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Struvenhütten wurden durch schriftliche Einladung vom 02.12.2020 auf Montag, den 14.12.2020, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

### Tagesordnung:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 10 vom 23.09.2020
- 03. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 05. Benennung eines Vertreters der Gemeinde im Kindergartenbeirat
- 06. 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
- 07. Erhebung von Entschädigungen für die Nutzung der Sporthalle
- 08. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Beschluss zur Abwägung und abschließender Beschluss
- 09. Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße Südost" hier: Beschluss zur Abwägung und Satzungsbeschluss
- Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
- Einnahme- und Ausgabeplan 2020 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
- 12. Einwohnerfragestunde

## Sitzungsniederschrift

## **TOP 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

### **TOP 2:** Ausfertigung der Niederschrift Nr. 10 vom 23.09.2020

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 10 vom 23.09.2020 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

### **TOP 3:** Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Amtsverwaltung seit heute coronabedingt geschlossen; für wichtige Angelegenheiten können telefonisch Termine vereinbart werden.
- Frau Karin Konopka als langjährige Mitarbeiterin im Kindergarten verabschiedet.
- Lichterfest am 13.12.2020; Dank an Helferinnen und Helfer, besonderen Dank für den Trecker-Korso.
- Veranstaltung am 02.12.2020 zum Thema "Energiewende" für Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder.
- Aufgabenübertragung Brandschutz durch die Gemeinde Hüttblek; diverse Gespräche zwischen den beteiligten Feuerwehren; Vertrag zwischen den Gemeinden wird zurzeit erarbeitet, Zusammenschluss für den 01.04.2021 geplant.
- Sitzung der Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes am 30.11.2020; Verbandsumlage bleibt konstant (ca. 4.650,00 Euro).
- Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf am 03.12.2020; Beschluss zur Übertragung des Listenschülerverfahrens in der Schülerbeförderung auf den Kreis Segeberg; Ruhen der Bauvorhaben wegen fehlender Genehmigung der Haushaltssatzung 2020.
- Am 04.12.2020 Vorauswahl einer Kandidatin für die Position der Amtsdirektorin im Rahmen eines strukturierten Auswahlverfahrens (AC); Amtsausschuss tagt am 17.12.2020.

- Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaltenkirchen am 10.12.2020; Ausstattung mit Raumentlüftern, CO²-Meldern und Plexiglaswänden; Beschluss über den Haushalt 2021.
- Verkauf des Lärmschutzwalles; Gespräche wegen Corona verschoben.
- Sitzung des Werkausschusses Wasserversorgung am 09.12.2020; Gebühren bleiben unverändert, Wasserqualität unverändert gut.
- Arbeitsgruppe Bauausschuss und Gemeindevertretung am 09.12.2020 zum Sachstand "Windpark".
- Mail vom 26.11.2020 zur Vermüllung der Gemarkung und der Wegeseitenränder; Hinweisschilder an den Ortseingängen anbringen.
- Aktivregion Alsterland nimmt ab 04.01.2021 weitere Anträge auf Förderung von Kleinprojekten an.

## **TOP 4:** Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Stuhr, Jan:

Einfluss der Gemeinde auf den Bau von Windrädern.

#### GV Bachmann, Christoph:

- Verträge zur Windkraft an Beispielen aus anderen Ämtern prüfen.
- Stand der Jahresabschlüsse 2015/2016.

#### GV Albrecht, Werner:

Kündigung des Außenstellenvertrages Grundschule durch die Gemeinde Oering.

### GV Stuhr, Jan:

• Fehlende Aufstellung des Amtes zu den Kosten der Schulverbände.

## **TOP 5:** Benennung eines Vertreters der Gemeinde im Kindergartenbeirat

Benennung von Vertretern für den Kindergartenbeirat ist ein Beschluss nach § 39 GO. Dabei ist § 15 Gleichstellungsgesetz zu beachten. Dies bedeutet, dass bei der Entsendung Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen. Da die Gemeinde lediglich eine Vertreterin/einen Vertreter in den Kindergartenbeirat entsendet, hat die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung am 18.06.2018 beschlossen, für den Zeitraum Juni 2018 bis Dezember 2020 Bürgermeisterin Britta Jürgens und für den Zeitraum Januar 2021 bis Mai 2023 den damaligen Gemeindevertreter Matthias Möller zu entsenden. Herr Möller hat zwischenzeitlich sein Mandat niedergelegt, so dass ein anderer männlicher Vertreter durch die Gemeindevertretung zu benennen ist.

Die Gemeindevertretung benennt GV Stuhr, Jan für den Zeitraum Januar 2021 bis Mai 2023 als Mitglied im Kindergartenbeirat.

(9:0:1)

### **TOP 6:** 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

Der Gesetzgeber hat durch Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, aus bestimmten Gründen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse als Videokonferenz durchzuführen. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

In der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung ist geregelt worden, dass Veröffentlichungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Kisdorf erfolgen. Die Bekanntmachungsverordnung des Landes ist zwischenzeitlich geändert worden. Dadurch ist die Regelung der Hauptsatzung anzupassen. Insbesondere kann nunmehr auf einen Veröffentlichungshinweis in der "Segeberger Zeitung" verzichtet werden, gleichzeitig ist auf die analoge Verfügbarkeit von Satzungen hinzuweisen. Um weiterhin die Veröffentlichungen durch Bereitstellung im Internet durchführen zu können, ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die der Einladung beigefügte 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung zu beschließen (7. Finanzausschuss vom 17.11.2020, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die der Einladung beigefügte 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung.

(9:1:0)

## **TOP 7:** Erhebung von Entschädigungen für die Nutzung der Sporthalle

Seit dem Beitritt der Gemeinde Struvenhütten zum Schulverband im Amt Kisdorf werden alle Buchun-gen, die mit dem Schulbetrieb in Struvenhütten zusammenhängen, im Haushalt des Schulverbandes und nicht mehr im Gemeindehaushalt durchgeführt. Da die Schule auch die gemeindliche Sporthalle nutzt, werden seitdem die anteiligen Nutzungskosten durch den Schulbetrieb jährlich vom Amt Kisdorf kalkuliert und entsprechend vom Schulverband als Hallennutzungsentgelt an die Gemeinde Struvenhütten gezahlt. Weitere Nutzungsentgelte für die Sporthalle Struvenhütten wurden bisher nicht kalkuliert und erhoben, da die Gemeinde die Sporthalle bis dato entgeltfrei zur Verfügung gestellt hat.

Der Ausschuss für Jugend und Kultur hat sich in diesem Jahr mit dem Thema Nutzungsentgelte beschäftigt und hierfür auch Einblick in die Kalkulationen für die schulischen Nutzungsentgelte genommen. Neben der Schule wird die Halle vorrangig von der Kindertagesstätte Pusteblume (seit 01.03.2020 in der neuen Trägerschaft beim DRK) und dem VfL Struvenhütten genutzt. Weitere Nutzer sind der Mobile Jugendtreff und die Kinderkirche. In seiner Sitzung am 22.10.2020 hat der Ausschuss nunmehr empfohlen, dass neben der Schule jetzt auch der VfL Struvenhütten, das DRK, der Mobile Jugendtreff und die Kinderkirche für die Nutzung der Sporthalle die Nutzungsentschädigung auf der Grundlage der Jahresnutzungsstunden an die Gemeinde zu entrichten haben. Der VfL Struvenhütten bekommt auf Antrag, der jährlich zu stellen ist, die Nutzungsentschädigung als Zuschuss erstattet. Die Beträge für den Mobilen Jugendtreff und die Kinderkirche trägt die Gemeinde ohne, dass es eines Zuschussantrages bedarf. (9. AJK vom 22.10.2020, TOP 8).

Als Abrechnungsgrundlage kommen in Betracht

- a) einzelne Nutzungsverträge zwischen Nutzer und Gemeinde
- b) eine Entgeltordnung für privat-rechtliche Nutzungsentgelte oder
- c) eine Gebührensatzung für öffentlich-rechtliche Nutzungsgebühren.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Kultur und der Bürgermeisterin werden einzelne Nutzungsverträge und somit die Variante a) favorisiert.

Wahrnehmbare Haushaltsauswirkungen sind durch diesen Beschluss nicht zu erwarten, da den Erträgen im Produkt 42410 (Sportstätten, Hallennutzungsentgelte) dann entsprechende Aufwendungen in anderen Produktbereichen als Zuschuss gegenüberstehen werden (insbesondere 36510 Eigene Kindertagesstätten, 42110 – Sportförderung und 36610 Einrichtungen der Jugendarbeit).

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Nutzung der gemeindlichen Sporthalle ab sofort eine Nutzungsentschädigung auf der Grundlage einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung erhoben wird. Die Höhe der Nutzungsentschädigung je Nutzungsstunde wird dabei auf der Grundlage der möglichen Nutzungszeiten und den jährlichen Sporthallenkosten vom Amt kalkuliert und dann unter Berücksichtigung der jeweils gewünschten Jahresnutzungsstunden mit dem Nutzer vereinbart.

In der Nutzungsvereinbarung kann zudem vereinbart werden, dass die Gemeinde die zu entrichtende Nutzungsentschädigung als Zuschuss übernimmt. Die Gemeinde übernimmt diese Kosten generell für die Nutzung durch den Mobilen Jugendtreff und durch die Kinderkirche. Im Übrigen muss ein entsprechender Zuschussantrag bei der Gemeinde gestellt werden.

(10:0:0)

### TOP 8: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beschluss zur Abwägung und abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 den erweiterten Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Schulstrasse gefasst (2.GV vom 03.12.2018, TOP 6). Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 27.05.2020 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der dazu gehörenden Begründung (9.GV vom 28.07.2020, TOP 7) erfolgte in der Zeit vom 27.08.2020 bis zum

28.09.2020. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden parallel hierzu mit Datum vom 20.08.2020 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss hat sich mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Abwägung befasst und der Gemeindevertretung empfohlen den abschließenden Beschluss und den Abwägungsbeschluss zu fassen (9.BauWegUmwA vom 05.11.2020, TOP 4). Die endgültige Planfassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die eingegangenen Stellungnahmen mit dem Abwägungsvorschlag wurden der Einladung beigefügt.

- Die Gemeindevertretung beschließt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag vom 22.10.2020 abzuwägen. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt den abschließenden Beschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Schulstraße bestehend aus der Planzeichnung und billigt die dazugehörige Begründung.
- 3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen. Daran anschließend ist die Genehmigung nach § 6 (5) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend: 10

Ja Stimmen: 10 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

### TOP 9: Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße Südost"

hier: Beschluss zur Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 den erweiterten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße Südost" für den Bereich südlich der Schulstrasse und östlich des Wohldweges gefasst (2. GV vom 03.12.2018, TOP 7). Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Wohngebietes zur Bebauung mit Wohngebäuden. Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 27.05.2020 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der dazu gehörenden Begründung (9. GV vom 28.07.2020, TOP 8) erfolgte in der Zeit vom 27.08.2020 bis zum 28.09.2020. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden parallel hierzu mit Datum vom 21.08.2020 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße Südost" sowie der Abwägung befasst und der Gemeindevertretung empfohlen den Satzungsbeschluss und den Beschluss zur Abwägung zu fassen (9.BauWegUmwA vom 05.11.2020, TOP 5). Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die eingegangenen Stellungnahmen mit dem Abwägungsvorschlag wurden der Einladung beigefügt.

4. Die Gemeindevertretung beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 4 "Schulstraße Südost" eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag vom 22.10.2020 abzuwägen. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.

- 5. Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr.4 "Schulstraße Südost" für den Bereich südlich der Schulstraße und östlich des Wohldweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung.
- 6. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr.4 "Schulstraße Südost" durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen.

### <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend: 10

Ja Stimmen: 10 Nein Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 10:** Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten hat die vom Wehrvorstand erstellte und von den gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer geprüfte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2019 beschlossen. Nach § 2a Abs. 5 des Brandschutzgesetzes und § 10 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ist diese Einnahme- und Ausgaberechnung als Jahresergebnis der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis.

(10:0:0)

**TOP 11:** Einnahme- und Ausgabeplan 2020 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat den vom Wehrvorstand erstellten Einnahmeund Ausgabeplan für das Jahr 2020 beschlossen. Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf dieser Plan der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2020 zu.

(10:0:0)

#### **TOP 12:** Einwohnerfragestunde

• Entwicklungsziele für die Gemeinde im Landesentwicklungsplan.

Gez.: Protokollführer Bürgermeisterin